

71011

Anlage 4

Erlaubnis

Herrn/Frau (Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum,
Bezeichnung der juristischen Person - Anschrift)

.....
wird gemäß § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt,

in (Anschrift und Lage des Betriebes)

.....
eine Spielhalle bzw. ein ähnliches Unternehmen zu betreiben.

Auflagen:

Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort - Datum:

Behörde-Unterschrift:

Hinweise:

71011

1. Bei einem Wechsel in der Person des Betriebsinhabers ist eine neue Erlaubnis erforderlich.
2. Die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in dem Unternehmen bedarf gesonderter Erlaubnis; für die Aufstellung der Spielgeräte ist außerdem eine Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung erforderlich. Die Auflagen und Hinweise in den Erlaubnis- und Bestätigungsbescheiden sind zu beachten.
3. Personen unter 18 Jahren darf die Anwesenheit nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 1 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, z.B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
4. Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung. Die Grundflächen im Sinne des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen derzeit m².

Darüber hinaus dürfen höchstens drei andere Spiele im Sinne von § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung veranstaltet werden. Auch bei Spielen derselben Art dürfen davon nur jeweils drei Spiele veranstaltet werden.